

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XII.

28. Juni.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

92. Verlag der Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt.
93. Zuziehung der Ständesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales zu den Erhebungen zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik.*)
94. Neuregelung der Privatgeschäftsvermittlung.
95. Periodische Ueberprüfung städtischer Gebäude und Betriebe.
96. Einschränkung in der Verwendung von Schriftführern bei kommissionellen Verhandlungen.*)
97. Zigeunerunwesen, Bekämpfung.*)
98. Ergänzungskredite, Inanspruchnahme.*)
99. Unterbringung verunglückter Personen im Krankenhause der Stadt Wien.*)
100. Legitimationskarten für Handlungsreisende, Verlautbarung.*)
101. Einschränkung des Parteienverkehrs in der M. Abt. 8.*)

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Druckfehlerberichtigung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

- Automobilisierung des Fuhrwerksbetriebes im Wiener Versorgungsheime Lainz.
 - Dienstesamweisung für die Abteilungsärzte in den Wiener städtischen Krankenanstalten.
 - Spitalsunterbringung erkrankter, in der Fürsorge der Gemeinde stehender Kinder.
 - Wirkung einer Todeserklärung des Gatten auf die Ehelichkeit des Kindes.*)
 - Neuerliche Namensgebung bei einer zweiten Eheschließung der Mutter des unehelichen Kindes.*)
 - Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 65 des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye.*)
- Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

92. Verlag der Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt.

M. D. 2542/26.

Wien, am 26. April 1926.

(An die Herren Bezirksamtsleiter der magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an Oberamtsrat Röschl.)

Anlässlich eines Kassenabganges beim Verlag der Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt werden die ./.. angewiesen, für eine möglichst sichere Verwahrung der Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt und des hierfür eingenommenen Erlöses zu sorgen. Hinzugefügt wird, daß die Verwahrung dieser Verläge in den Kassen der Rechnungsabteilung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung unstatthaft ist und daher unter keinen Umständen stattfinden darf.

93. Zuziehung der Ständesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales für Wien und Niederösterreich zu den Erhebungen zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik.

M. D. 3632/26.

Wien, am 10. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, Expositur Stadlau, M. Abt. 12 und 13 und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Anlässlich einer Beschwerde der Ständesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales für Wien und Niederösterreich wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 24. Juli 1924, M. D. 5044/24, in dem angeordnet wurde, daß zu den Erhebungen zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik auch die Ständesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales

für Wien und Niederösterreich einzuladen ist, zur genauesten Darnachhaltung in Erinnerung gebracht. Gleichzeitig wird über Erfuchen der genannten Ständesvertretung deren Anschrift und Telephonnummer, Wien, 6. Gumpendorfer Straße 62, Fernruf 1042/II, bekanntgegeben.

94. Neuregelung der Privatgeschäftsvermittlung.

M. D. 4334/26.

Wien, am 10. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an die Expositur Stadlau.)

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, jene noch auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. August 1925, B.-G.-Bl. Nr. 331, eingebrachten Ansuchen um Verleihung von Privatgeschäftsvermittlungskonzessionen, die in der Senatsitzung vom 2. Juni 1926 oder in einer früheren Sitzung der Beschlußfassung unterzogen wurden, deren Erledigung aber den Gesuchstellern noch nicht intimiert wurde, im Hinblick auf die am 2. Juni 1926 in Wirksamkeit getretene Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, über die Privatgeschäftsvermittlung einer Ueberprüfung zu unterziehen.

Jene Ansuchen, die sich ausschließlich auf Berechtigungen beziehen, die nach der neuen Verordnung Gegenstand eines freien Gewerbes sind, sind nach den für freie Gewerbe geltenden Vorschriften zu behandeln.

Kommen in einem Ansuchen derartige Berechtigungen mit solchen, deren Erlangung auch nach der neuen Verordnung konzessionspflichtig ist, zugleich vor, so sind erstere auszu-

scheiden und gleichfalls nach den für freie Gewerbe geltenden Vorschriften zu behandeln.

Was nun die Ansuchen betrifft, die sich auf Berechtigungen beziehen, deren Erlangung auch gegenwärtig an eine Konzession gebunden ist, so ist festzustellen, ob die Bewerber in persönlicher Hinsicht den in den Paragraphen 4 bis 6 der Verordnung enthaltenen Anforderungen entsprechen.

Diese Ansuchen sind jedenfalls neuerdings der Beschlussfassung des Senates zu unterziehen.

Es wird aufmerksam gemacht, daß der Lokalbedarf nicht mehr in Betracht kommt und daher auch keinen Abweisungsgrund bilden kann.

Bezüglich der Konzessionsabgabe wird von der M. Abt. 6 das Erforderliche veranlaßt und werden die Bezirksämter hievon feinerzeit verständigt werden.

95. Periodische Ueberprüfung städtischer Gebäude und Betriebe.

M. D. 4382/26.

Wien, am 11. Juni 1926.

(An die M. Abt. 7, 9, 12, 13a, 15, 17, die Stadtbauamtsdirektion [für alle technischen Magistratsabteilungen einschließlich der Betriebe], 41, 42, 43, 44, 45 und 49.)

Anlässlich eines besonderen Falles, in dem bau- und sanitätspolizeiliche Uebelstände in einem städtischen Betriebe erst über Anzeige einer außenstehenden Person aufgedeckt wurden, ordne ich an, daß in Zukunft alle städtischen Gebäude und Betriebe periodisch einer eingehenden Revision unterzogen und alle dabei aufgedeckten bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Mißstände sofort behoben werden, damit in Zukunft vermieden wird, daß die Gemeindeverwaltung erst von Außenstehenden auf derartige Mißstände aufmerksam gemacht werden muß.

96. Einschränkung in der Verwendung von Schriftführern bei kommissionellen Verhandlungen.

M. D. 3825/26.

Wien, am 17. Juni 1926.

(An alle Magistratsabteilungen, die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und die Expositur Stadlau.)

Anlässlich eines speziellen Falles, in dem zu einem Lokalaugenschein in einer Angelegenheit, bei der von vornherein als sicher angenommen werden konnte, daß sie weder besonders lange dauern, noch übermäßige Schwierigkeiten verursachen würde, ein Schriftführer zugezogen wurde, weise ich die Herren Vorstände (Bezirksamtsleiter) an, dafür Sorge zu tragen, daß Schriftführer bei Lokalaugenscheinen nur in jenen Fällen verwendet werden, in denen die Beforgung der Schreibgeschäfte durch den Kommissionsleiter übermäßig viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so daß die Ersparung durch die Nichtverwendung eines Schriftführers zu dem Arbeitsmehraufwand des Kommissionsleiters in keinem Verhältnis stünde.

Die möglichste Einschränkung der zu einem Lokalaugenschein entsendeten Beamten ist nicht nur aus Sparamkeitsrücksichten bei der Verwendung des zur Verfügung stehenden Aufwandsgebührenkredites geboten, sondern auch deshalb, weil in der Bevölkerung der Eindruck einer nutzlosen Verwendung von Arbeitskräften hervorgerufen wird.

97. Zigeunerunwesen; Bekämpfung.

M. D. 4501/26.

Wien, am 17. Juni 1926.

(An die M. Abt. 50 und 53, an die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat den nachstehenden ersten Erlaß an alle Landesregierungsämter mit Ausnahme von Tirol und den weiter folgenden zweiten Erlaß an alle Landesregierungs-

ämter und die Polizeidirektion in Graz und Salzburg gerichtet:

1. Bundeskanzleramt, Z. 122270—9, vom 4. Juni 1926:

„Das Amt der Landesregierung von Tirol hat aus Anlaß der Berichterstattung über die Zigeunerbewegung im Sinne des Erlasses des bestehenden Ministeriums des Innern vom 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887 (niederösterreichische Normalien-Sammlung 4617), beziehungsweise des Erlasses des ehemaligen Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 13. März 1922, Z. 13838/1922, Abt. 7, Inneres, unter Hinweis darauf, daß die Zigeunerbewegung eine wesentliche Zunahme aufweise, darauf aufmerksam gemacht, daß man sich in anderen Bundesländern vielfach darauf beschränke, Zigeuner einfach aus dem eigenen Gebiete zu drängen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wohin sie gehören, und der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die seinen Unterbehörden erteilten Weisungen nur dann zu einem Erfolge führen können, wenn auch die anderen Bundesländer sich ebenfalls zu einem zielbewußten und energischen Vorgehen gegen die genannten Personen entschließen.“

Es wird als unerlässlich bezeichnet, daß die Zigeuner nur in ihren Heimatstaat zurückgeführt werden, da sich sonst ihr Herumwandern unausgesetzt wiederholt; auch die vielfach geübte Ausstellung von Pässen, Wandergewerbelizenzen u. dergl. an Zigeuner, wird als dazu geeignet bezeichnet, ein behördliches Vorgehen gegen sie ungemein zu erschweren.

Ebenso hält das genannte Landesregierungsamt die genaue Ueberwachung der strengen Bestimmungen über das Mitführen von Pferden für unbedingt notwendig.

Hievon wird das Amt der Landesregierung behufs Erteilung der entsprechenden weiteren Weisungen mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß von hieramts wegen Verweigerung von Einreisefichtvermerken an Zigeunerfamilien die entsprechenden Weisungen an die österreichischen Vertretungsbehörden ergangen sind und das Bundesministerium für Handel und Verkehr ersucht wurde, dafür Vorsorge zu treffen, daß ausländischen Zigeunern Lizenzen zum Betriebe des Gewerbes im Umherziehen im Sinne des Handelsministerialerlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049 (niederösterreichische Normalien-Sammlung 1770), überhaupt nicht ausgestellt, beziehungsweise bei Zigeunern, die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, die persönlichen Erfordernisse zur Erteilung solcher Lizenzen sowie überhaupt von Berechtigungen zum Erwerbe im Umherziehen streng geprüft werden.

Desgleichen hat die Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen vom Bundesministerium für Handel und Verkehr über hieramtliches Ersuchen den Auftrag erhalten, die Belästigung von Reisenden durch musizierende Zigeuner, insbesondere auf der Bahnstrecke Fehring—Aspang, zu verhindern.

Unter einem wird das Bundesministerium für Finanzen ersucht, auch die Grenzkontrollorgane wegen intensiver Mitwirkung bei der Abwehr des Eindringens von Zigeunern aus dem Auslande entsprechend anzuweisen.“

2. Bundeskanzleramt, Z. 124881—9/1925, vom 4. Juni 1926:

„Beim Strafregisteramte wurde die Wahrnehmung gemacht, daß strafgerichtlich zur Verantwortung gezogene Personen, namentlich Zigeuner, die gelegentlich ihrer Anhaltung sowie vor Gericht falsche Angaben über ihren Namen und ihre Generalien machen, unter diesen falschen Daten abgeurteilt werden.“

Die nachträgliche Richtigstellung der auf den falschen Namen eingelegten Strafakte kann erst nach Verlautbarung der Beurteilung im Strafnachrichtenblatte, wodurch der Gendarmerieposten des angeblichen Zuständigkeitsortes Kenntnis von der Beurteilung erhält und nach Durchführung zeitraubender Erhebungen in vielen Fällen aber überhaupt nicht erfolgen.

Es ergeht daher die Einladung, die unterstehenden Behörden und Organe anzuweisen, bei der Ausschaltung von aus dem Inlande stammenden Zigeunern u. dergl. sogleich wegen Ueberprüfung der angegebenen Personaldaten eine Anfrage an die in Betracht kommende Stelle des Heimat-, allenfalls Wohnortes (Bundespolizeibehörde, Gemeinde, eventuell Gendarmerieposten) zu richten und deren Ergebnis im Falle der Einlieferung oder Anzeige an das Strafgericht auch diesem bekanntzugeben.

Den Dienststellen der Gendarmerie werden durch die Landesgendarmeriekommanden die erforderlichen Weisungen zugehen.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachtung, infolgedessen der dortamtliche Wirkungsbereich in Betracht kommt, mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß die Polizeidirektion in Wien von diesen Erlässen bereits von der M. Abt. 55. verständigt wurde.

98. Ergänzungskredite; Inanspruchnahme.

M. D. R 174/26.

Wien, am 18. Juni 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei den Bilanzbesprechungen für den Rechnungsabluß 1925 kam zutage, daß vielfach Kreditüberschreitungen bei einzelnen Ausgabeabrubriken oder Kreditposten bis zum Betrage von 1500 S als Ergänzungskredite behandelt wurden, obwohl diese Ueberschreitungen schon im Laufe des Jahres eingetreten sind und für sie Zuschußkredite erforderlich gewesen wären. Dieser Vorgang steht mit den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung im Widerspruch.

Der Begriff „Ergänzungskredit“ ist im Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Februar 1924, M. D. R 500/23, in folgender Art umschrieben: „Ergibt sich bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses, daß Budgetkredite um ein Geringes überschritten wurden, werden die Ueberschreitungen mit dem Ausdruck „Ergänzungskredite“ im Rechnungsabluß gesammelt ausgewiesen; um ihre summarische Genehmigung wird gleichzeitig mit der Vorlage des Rechnungsabchlusses angefragt.“

Es können daher Ergänzungskredite nur für jene geringfügigen Kreditüberschreitungen bei Ausgabeabrubriken oder Kreditposten angesprochen werden, die erst als Folge der Abrechnung oder der Durchführungen im 13. Monat anlässlich der Rechnungsablußarbeiten zutage treten.

Die Höchstgrenze der zulässigen Ergänzungskredite wird alljährlich von der Magistratsdirektion festgesetzt (letzte Regelung durch Erlaß der Magistratsdirektion vom 5. Jänner 1926, M. D. 8/26).

Sollte während eines Verwaltungsjahres eine zu erwartende Ausgabe den Ansatz der betreffenden Ausgabeabrubrik oder Kreditposten voraussichtlich um mehr als 100 S überschreiten, so ist vom Verwaltungsjahre 1926 angefangen noch vor der Ausgabe um den erforderlichen Zuschußkredit einzuschreiten.

Ueberschreitungen des Ansatzes bis 100 S sind ausnahmslos durch Ergänzungskredite zu decken.

99. Unterbringung verunglückter Personen im Krankenhaus der Stadt Wien.

M. D. 4570/26.

Wien, am 18. Juni 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Es ergeht hiemit die Weisung, daß bei Unfällen in städtischen Ämtern, Anstalten oder Betrieben die verunglückten Personen, wenn es ohne Gefährdung für sie möglich ist, in das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz zu befördern sind. Nur in jenen Fällen, in denen die besonderen Umstände die Notwendigkeit ergeben, sind sie in eine näher gelegene Krankenanstalt zu bringen.

100. Legitimationskarten für Handlungsreisende; Verlautbarung.

M. D. 4633/26.

Wien, am 21. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21.)

Bei Verfassung der nach dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 22. Jänner 1903, M. Abt. XVII, 361 (siehe Normalienblatt Nr. 17 ex 1903), der Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien vierteljährig zu übermittelnden Auszüge aus dem Protokolle über die Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende ist folgendes zu beachten:

1. Der Auszug ist mit Schreibmaschine herzustellen. Die einzelnen Bogen sind nur einseitig zu beschreiben.

2. Es ist lediglich der Name des Gewerbeinhabers, das Gewerbe und der Name des Handlungsreisenden anzugeben. Andere Angaben sind zu unterlassen.

3. Der Auszug ist nach Unternehmern zu reihen, so daß die Namen der sämtlichen Handlungsreisenden ein und desselben Gewerbeinhabers, die Legitimationskarten erhalten haben unmittelbar aufeinander folgen.

4. Der Auszug, auf dem das Quartal zu verzeichnen ist, das er zum Gegenstande hat, ist ohne Begleitschreiben der Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien einzusenden.

5. Auch Fehlanzeigen sind zu übermitteln.

101. Einschränkung des Parteienverkehrs in der M. Abt. 8.

M. D. 4670/26.

Wien, am 23. Juni 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber Verfügung des Herrn amtsführenden Stadtrates der Gruppe III bleibt ab 1. Juli 1926 die M. Abt. 8 auch an Dienstagen für den Parteienverkehr geschlossen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die M. Abt. 8 zufolge Erlasses der Magistratsdirektion vom 16. Mai 1926, M. D. 3378 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Nr. XI/26), auch an Freitagen für den Parteienverkehr geschlossen ist, so daß ab 1. Juli 1926 an Dienstagen und Freitagen kein Parteienverkehr in der M. Abt. 8 stattfindet.

Druckfehlerberichtigung. Im Verordnungsblatte Heft XI vom 12. Juni d. J., soll auf Seite 69, linke Spalte, der Punkt 4 des Absatzes A des Erlasses der Magistratsdirektion Nr. 87 (Verrechnbare Drucksorten, Neuregelung der Gebarung) richtig heißen: der schließliche Vorrat der Bezirkskassen (nicht der Bezirkskrankenkassen).

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Automobilisierung des Fuhrwerksbetriebes im Wiener Versorgungsheime Lainz.

M. Abt. 9, 525.

Wien, am 18. Mai 1926.

Im Versorgungsheime Lainz wird der bisher animalisch betriebene Fuhrwerksdienst auf den Kraftwagenbetrieb umgestellt.

Für die Fahrdienstleistungen im eigentlichen Anstaltsbereiche (Rehrichtabfuhr, Schuttfuhren, Dekonomie Schneepflugarbeiten u.) wird ein Kleintraktor mit Anhängern verwendet; die Beistellung desselben sowie der Fahrbetriebsmittel erfolgen durch den städtischen Kraftwagenbetrieb gegen ein vereinbartes Monatspauschale.

Die Verfrachtung von Lasten von und zum Wiener Versorgungsheime führt der städtische Lastkraftwagenbetrieb nach Anordnung der Direktion des Versorgungsheimes durch; die Vergütung hiefür erfolgt per Fahrkilometer.

Der Sanitätsfahrtdienst, der bisher zum überwiegenden Teile durch die städtischen Sanitätsstationen, beziehungsweise durch den Sanitätsautodienst der öffentlichen Krankenanstalten

geleistet worden ist, wird nunmehr vom Versorgungsheime Lainz selbst besorgt. Zu diesem Zwecke wird vom städtischen Kraftwagenbetrieb gegen ein vereinbartes Monatspauschale werktätig ein Sanitätsauto im Versorgungsheime fällig gemacht, dessen Dirigierung durch die M. Abt. 13, Verpflegskostenzweigstelle Lainz (Telephon 80-5-30 Serie, Klappe 0) erfolgt. Der Fahrer wird vom städtischen Kraftwagenbetrieb, das Begleitpersonale (Sanitätsdiener) von der Direktion des Versorgungsheimes beigelegt. Der Sanitätsautodienst des Versorgungsheimes erstreckt sich sowohl auf die Abholungen auf Grund der Bureauanweisungen wie auch von den Spitälern, Anstalten, Bahnhöfen zc.

Der Sanitätsautofahrerdienst wird am 10. Mai 1926 aufgenommen, der übrige Kraftwagenbetrieb in nächster Zeit.

Dienstanzweisung für die Abteilungsarzte in den Wiener städtischen Krankenanstalten.

(Genehmigt mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 3. Mai 1926, A.-Z. 580/26.)

M. Abt. 9/3252.

Wien, am 10. Mai 1926.

§ 1. Einteilung.

Dem Stande der Abteilungsarzte der Wiener städtischen Krankenanstalten gehören an:

1. die Aspiranten,
2. die Sekundärärzte,
3. die Abteilungsassistenten, Institutsassistenten und Prosekturadjunkten.

Die Abteilungsarzte versehen ihren Dienst in ärztlicher und administrativer Hinsicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen:

Außer den Abteilungsarzten werden in den Wiener städtischen Krankenanstalten behufs fachlicher Ausbildung in der Anstalt Ärzte und Studierende der Medizin als Hospitanten zugelassen. Die näheren Bestimmungen sind in der Hospitantenordnung festgelegt.*)

Die Abteilungsarzte sind dem Vorstande der Abteilung, der sie zugeteilt sind, unbeschadet ihrer allgemeinen Unterordnung unter die Direktion (Leitung) der Krankenanstalt und dem Magistrat unmittelbar unterstellt.

§ 2. Aspiranten.

Als Aspiranten werden regelmäßig nur Doktoren der gesamten Heilkunde ledigen Standes zugelassen, welche sich tunlichst anschließend an die Absolvierung des medizinischen Studiums, spätestens drei Jahre nach der Promotion, im ärztlichen, beziehungsweise spitalsärztlichen Beruf ausbilden wollen. Sie müssen zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Wien berechtigt sein (das ist die österreichische Bundesbürgerschaft und ein an einer inländischen Universität erworbenes Doktordiplom besitzen und die Ausübung der ärztlichen Praxis beim Gesundheitsamte der Stadt Wien sowie bei der Wiener Ärztekammer angemeldet haben). Sie haben sich über einen ausreichenden Anpfschuß auszuweisen.

Die Namen der sich um die Aufnahme bewerbenden Ärzte sind durch die Anstaltsdirektionen (Leitungen) eine Woche lang in der Anstalt öffentlich kundzumachen.

Die Aufnahme der Aspiranten erfolgt (nach Feststellung der physischen Diensttaugung**) durch den Bürgermeister über Vorschlag der Anstaltsdirektion (Leitung) nach Wien zuständige Bewerber haben hiebei den Vorzug.

Die Zuweisung der neu eintretenden Abteilungsarzte an die einzelnen Krankenabteilungen (Stationen) erfolgt durch die Anstaltsdirektionen (Leitungen). Behufs Feststellung der Idemität des Aufnahmewerbers und der Echtheit des von ihm vorgewiesenen Doktordiploms hat der Aufnahmewerber die Bestätigung über die beim städtischen Gesundheitsamt erfolgte Anmeldung der ärztlichen Praxis beizubringen.

§ 3. Zuweisung.

Bei der Zuweisung und Verteilung der Aspiranten und Sekundärärzte wird zunächst auf die Interessen des Dienstes, dann, soweit möglich, auch darauf Rücksicht genommen, daß durch einen entsprechenden Wechsel der Abteilungen die ärzt-

*) Siehe Normale 56/1926. Verordnungsblatt 1926, XI. Folge.

**) Die Bestimmung „nach Feststellung der physischen Diensttaugung“ tritt erst dann in Kraft, wenn für die Abteilungsarzte der Wiener öffentlichen Fonds-Krankenanstalten eine gleiche Bestimmung getroffen wird.

liche Ausbildung der Aspiranten und Sekundärärzte gefördert werde.

Im Interesse des Dienstes kann ein Sekundärarzt auf Antrag des Abteilungs Vorstandes auch auf mehr als die übliche Zeit durch die Direktion einer Abteilung zugeteilt werden, inwieweit dadurch die Ausbildungsmöglichkeit der anderen Abteilungsärzte nicht beeinträchtigt wird.

Ersuchen um Verwendung an bestimmten Abteilungen werden, insoweit es die Verhältnisse und dienstlichen Erfordernisse gestatten, berücksichtigt.

Aspiranten und Sekundärärzte, die einer Zuweisung nicht Folge leisten, sind von der weiteren Verwendung in der betreffenden Krankenanstalt auszuschließen. Die Direktion (Leitung) dieser Anstalt hat hievon den Direktionen (Leitungen) aller übrigen Wiener städtischen Krankenanstalten Mitteilung zu machen.

Will ein Aspirant behufs spezieller Ausbildung unter Zustimmung des Abteilungs Vorstandes an einer Abteilung (Station) verbleiben, so verliert er damit für diese Zeit das Anrecht auf eine Sekundärarztstelle sowie seinen Rang als Aspirant. Diese Zeit ist bei Bestimmung der Dienstzeit zwecks Ernennung zum Sekundärarzt nicht in Anrechnung zu bringen. Sie ist aber in die gesamte abteilungsärztliche Dienstzeit einzubeziehen.

§ 4. Verwendung.

Die dienstliche Verwendung der Aspiranten und Sekundärärzte an der Krankenabteilung (Station) wird vom Abteilungs Vorstande mit besonderer Bedachtsnahme auf ihre praktische Ausbildung bestimmt und überwacht.

Die Aspiranten und Sekundärärzte haben den ihnen zugewiesenen Dienstobliegenheiten gewissenhaft nachzukommen.

§ 5. Borrückung.

Die Aspiranten rücken entsprechend ihrem Range vor. Als Rang gilt der Tag des Dienstantrittes.

§ 6. Besetzung von Sekundärarztstellen.

Jede freie Sekundärarztstelle ist grundsätzlich durch Borrückung entsprechend dem Range zu besetzen. Wenn in einer Krankenanstalt kein Aspirant zur Borrückung auf den freigewordenen Sekundärarztposten vorhanden ist, ist die erledigte Sekundärarztstelle durch Anschlag in allen Wiener städtischen Krankenanstalten auszuschreiben. Als Frist zur Bewerbung um die erledigte Stelle sind 14 Tage zu bestimmen. Zur Bewerbung um diese Stelle sind nur Aspiranten der Wiener städtischen Krankenanstalten berechtigt.

Mangels berartiger Bewerber können auch andere Ärzte (Hospitanten zc.) als Sekundärärzte aufgenommen werden.

Bei der Aufnahme haben nach Wien heimatberechtigte Bewerber den Vorzug.

§ 7. Ernennung und Dienstzeit der Sekundärärzte.

Die Ernennung von Sekundärärzten aus dem Stande der Aspiranten (§ 2) erfolgt durch den Gemeinderatsausschuß I.

Die Aufnahme von Sekundärärzten mangels Bewerber aus dem Stande der Aspiranten (§ 6, vorletzter Absatz) erfolgt über Vorschlag der Direktion (Leitung) durch den Bürgermeister. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen auf die Dauer eines Jahres. Diese Dienstzeit ist bei zufriedenstellender Dienstleistung durch die Direktion (Leitung) von Jahr zu Jahr zu verlängern mit der Einschränkung, daß die Gesamtdienstzeit eines Sekundärarztes in der Eigenschaft als Aspirant und Sekundärarzt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten darf, wobei nur die besoldete Dienstzeit einzurechnen ist.

Im Falle der Sekundärarzt vom dem Abteilungs Vorstande zum Nachfolger des Abteilungsassistenten ausersehen wird, kann die Verlängerung dieser Dienstzeit um ein Jahr vom Gemeinderatsausschuß I über Antrag des primärärztlichen Gremiums, beziehungsweise in Anstalten, wo ein solches nicht besteht, über Antrag des Direktors (Leiters) ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, daß der betreffende Sekundärarzt noch vor Ablauf dieses fünften Jahres zum Abteilungsassistenten ernannt werden kann.

Ferner werden demjenigen Sekundärarzt, welcher vom Abteilungs Vorstande zum Assistenten bestimmt ist, Karenzurlaub zu wissenschaftlicher Ausbildung bis zu einem Jahre nicht in seine sekundärärztliche, wohl aber in seine Gesamtdienstzeit eingerechnet. Doch darf die Dienstzeit des zum Assistenten bestimmten Sekundärarztes unter Einbeziehung beider

Begünstigungen die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Auch die Dienstzeit der Aspiranten kann in berücksichtigungswürdigen Fällen analog den vorigen Bestimmungen über die Dauer von vier Jahren verlängert werden.

Im Falle die Dienstzeitverlängerung eines Sekundärarztes oder Aspiranten seitens der Anstaltsdirektion (Leitung) nicht in Aussicht genommen wird, ist dies dem Sekundärarzt, beziehungsweise Aspiranten mindestens ein Monat vor dem Austrittstermin bekanntzugeben.

Zur Ermöglichung der vollständigen Ausbildung der Abteilungsärzte ist diesen der Wechsel innerhalb der einzelnen Wiener städtischen Krankenanstalten gestattet. In solchen Fällen ist die in der früheren Dienstesverwendung zugebrachte Dienstzeit den Abteilungsärzten in die Gesamtdienstzeit einzurechnen.

§ 8. Bestellung und Dienstzeit der Assistenzärzte.

Jede freie Abteilungsassistentenstelle ist öffentlich auszusprechen. Als Frist zur Bewerbung um einen solchen Dienstposten sind mindestens 14 Tage zu bestimmen. Als Bewerber um einen freien Abteilungsassistentenposten kommen in erster Reihe die Sekundärärzte der Wiener städtischen Krankenanstalten, dann die klinischen Aspiranten und die Hochschulassistenten der Wiener Universitätskliniken, sowie die frequentanten der Operationsinstitute und die Sekundärärzte der Wiener öffentlichen Fonds-Krankenanstalten und der diesen affilierten Kinderspitäler in Betracht.

Bei gleicher Eignung haben die Abteilungsärzte der betreffenden Krankenanstalt, in welcher die Abteilungsassistentenstelle zur Besetzung gelangt, den Vorzug.

Die Ernennung zum Abteilungsassistenten erfolgt durch den Gemeinderatsausschuß I über Vorschlag des Gremiums der Abteilungsvorstände jener Krankenanstalt, in der die Abteilungsassistentenstelle zur Besetzung gelangt; in jenen Krankenanstalten, in denen ein Gremium nicht besteht, über Vorschlag des Direktors (Leiters).

Die Dienstzeit des Abteilungsassistenten wird mit einem Jahre festgesetzt, kann jedoch nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und der Qualifikation des Abteilungsassistenten über Antrag des primärärztlichen Gremiums, beziehungsweise des Direktors (Leiters) vom Gemeinderatsausschuß I von Jahr zu Jahr verlängert werden mit der Einschränkung, daß die Gesamtdienstzeit eines Abteilungsassistenten als Aspirant, Sekundärarzt und Abteilungsassistent das Höchstmaß von acht Jahren nicht überschreiten darf, wobei nur die besoldete Dienstzeit einzurechnen ist.

In einzelnen besonderen Ausnahmefällen kann die Verlängerung der Dienstzeit des Abteilungsassistenten über Antrag des primärärztlichen Gremiums, beziehungsweise des Direktors (Leiters) durch den Gemeinderatsausschuß I auf insgesamt zehn Jahre erfolgen.

Die als bezahlter klinischer Hilfsarzt oder Hochschulassistent, beziehungsweise Sekundärarzt in einer anderen als einer Wiener städtischen Krankenanstalt verbrachte Dienstzeit wird in die gesamte Abteilungsassistentendienstzeit eingerechnet.

§ 9. Disziplinarbehandlung.

Bei leichteren Dienstvergehen der Aspiranten, Sekundärärzte und Abteilungsassistenten steht die Disziplinarbehandlung dem Direktor (Leiter), bei schwereren einer Disziplinar-Kommission, die aus dem Oberstadtphytiker, beziehungsweise dessen Stellvertreter, dem jeweiligen Direktor der betreffenden Anstalt, einem Primärarzt der städtischen Krankenanstalten und zwei Vertretern der Hilfsärzte besteht, zu.

Der Primärarzt und ein Ersatzmann werden vom Bürgermeister über Vorschlag des Gremiums des Krankenhauses Laing auf die Dauer eines Jahres bestimmt. Die beiden Vertreter der Abteilungsärzte und ein Ersatzmann werden aus dem Plenum der Abteilungsärzte der städtischen Krankenanstalten gewählt und sind alljährlich dem Magistrat im Wege der Direktion des Krankenhauses Laing bekanntzugeben.

Der ärztliche Leiter, beziehungsweise Abteilungsvorstand, dessen Anstalt beziehungsweise Abteilung der betreffende Abteilungsarzt zugeteilt ist, ist der Disziplinarverhandlung als Referent ohne Stimme beizuziehen. Wenn er selber Mitglied der Disziplinar-Kommission ist, hat an seine Stelle der Ersatzmann einzutreten.

Als Strafen gelten: Für leichtere Vergehen: 1. Verwarnung, 2. mündlicher Verweis, 3. schriftlicher Verweis. Für

schwere Vergehen: 1. Kündigung mit vierwöchentlicher Frist, 2. sofortige Entlassung.

Der Bürgermeister kann bei Einleitung der Disziplinaruntersuchung über Antrag der Direktion (Leitung) die Enthebung des betreffenden Abteilungsarztes vom Dienste verfügen. In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, namentlich wenn ein Abteilungsarzt in Konkurs verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disziplinaruntersuchung, welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen der Anstalt die Entfernung des Abteilungsarztes erfordert, kann die vorläufige Dienstesenthebung von der Direktion (Leitung) gegen nachträgliche, sofort im Dienstweg einzuholende Genehmigung des Bürgermeisters verfügt werden.

Mit der Enthebung vom Dienste ist stets auch die Suspension vom Gehalte verbunden.

Dem Abteilungsarzte steht gegen die Entscheidung der Disziplinar-Kommission binnen 14 Tagen die Berufung an den Bürgermeister zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Abteilungsärzte, welche

- wegen eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind,
- wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden,
- in Konkurs verfallen und in der Eridauntersuchung nicht schuldlos befunden oder wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wurden, sind zugleich, ohne daß es eines Disziplinarverfahrens bedarf, vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln.

§ 10. Bezüge.

Die Bezüge der Sekundärärzte und Abteilungsassistenten werden vom Wiener Gemeinderate bestimmt, sind aber hinsichtlich des Nettoempfanges grundsätzlich den Bezügen der Abteilungsärzte bei den Wiener öffentlichen Fonds-Krankenanstalten gleichzuhalten. Die Aspiranten erhalten ein vom Gemeinderat bestimmtes Abjutum.

§ 11. Urlaub.

Der jährliche Erholungsurlaub der Aspiranten und Sekundärärzte beträgt 4 Wochen, jener der Abteilungsassistenten 5 Wochen.

Urlaube über diese Zeit bedürfen der Bewilligung des Bürgermeisters.

Behufs wissenschaftlicher Fortbildung im In- und Auslande können den Abteilungsärzten mit Ausschluß der Abteilungsassistenten Urlaube gegen Karenz aller Gebühren bis zur Höchstdauer eines Jahres über Antrag der Anstaltsdirektion (Leitung) vom Gemeinderatsausschuß I bewilligt werden.

In dringlichen Fällen kann die Direktion den Antritt des Karenzurlaubes unvorgreiflich der endgültigen Entscheidung durch den Gemeinderatsausschuß I bewilligen.

Unbesoldeten Abteilungsärzten kann auch aus wirtschaftlichen Gründen ein Urlaub im obigen Ausmaß bei gleichzeitiger Wahrung des Ranges gegeben werden.

Bei der Rückkehr vom Studienkarenzurlaub hat der Abteilungsarzt den Nachweis über die Verwendung des zu Studienzwecken erteilten Urlaubes der vorgelegten Anstaltsdirektion (Leitung) vorzulegen. Alle Urlaube werden in die gesamte Dienstzeit eingerechnet, ausgenommen den im § 7, Absatz 4 vorgesehenen Fall.

§ 12. Vorsorge für den Krankheitsfall.

Im Falle der Erkrankung haben die Abteilungsärzte Anspruch auf freie Verpflegung in einer der Wiener städtischen Krankenanstalten nach der ersten Gebührenklasse auf die Dauer von drei Monaten, während welcher Zeit sie im Genusse ihrer Bezüge verbleiben. Dauert die Krankheit über diese Zeit hinaus, so haben sie noch Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung durch weitere 9 Monate bei Karenz sämtlicher Gebühren oder auf einen Urlaub von 9 Monaten mit Fortbezug der Bezüge.

Bei Erkrankungen, die eine Aufnahme in einer Wiener städtischen Krankenanstalt nicht notwendig machen, steht den Abteilungsärzten das Recht auf den Bezug der Medikamente und Verbandstoffe nach der jeweils geltenden Arzneitaxe der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien zu.

Auf die vorstehenden Begünstigungen haben die Abteilungsärzte auch dann Anspruch, wenn sie vom Dienste gegen Karenz der Gebühren beurlaubt sind.

§ 13. Dienstwohnung.

Die den Abteilungsärzten zugewiesenen Wohnungen sind als Dienstwohnungen anzusehen; die Vergütung für Beheizung, Beleuchtung, Bedienung wird abgefordert geregelt. Die Wohnung ist mit Lösung des Dienstverhältnisses zu räumen.

§ 14. Austritt.

Sekundärärzte und Abteilungsassistenten, die vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit austreten wollen, haben hievon der Direktion (Leitung) die Anzeige zu erstatten. Der Austritt darf jedoch erst nach Ablauf einer vierwöchigen, beziehungsweise (beim Assistentenärzte) dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, die mit Monatschluß zu enden hat.

§ 15. Verehelichung.

Im Falle der Verehelichung bedürfen die Abteilungsärzte der besonderen Bewilligung des Magistrates zur Fortsetzung ihres Dienstes.

Das Bewohnen von Dienstzimmern seitens Angehöriger der Abteilungsärzte ist ausnahmslos untersagt. Ehegatten dürfen in einer Krankenanstalt nicht im Verhältnisse der dienstlichen Ueber- oder Unterordnung zu einander stehen.

§ 16. Verbot der Privatpraxis.

Die Abteilungsärzte dürfen ärztliche Privatpraxis weder innerhalb der Räume der Krankenanstalt noch außerhalb der Krankenanstalt betreiben und keine anderweitige besoldete ärztliche Stelle annehmen. Die Ankündigung einer ärztlichen Privatpraxis ist ausnahmslos untersagt.

§ 17. Einrechnung der Dienstzeit.

Die in den Wiener städtischen Krankenanstalten als Abteilungsassistent- und Sekundärarzt zugebrachte Dienstzeit ist, wenn sie unmittelbar einem anrechenbaren, auf einem städtischen Dienstposten zurückgelegten Dienste vorangeht, seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes für den betreffenden Arzt über Ansuchen und unter Nachzahlung der Pensionsbeiträge nach den diesfalls allgemein geltenden Bestimmungen anzurechnen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur für die im Zeitpunkt des Intraftretens dieser Dienstankündigung im Dienste stehenden Abteilungsärzte.

§ 18. Dienstzeit des Sekundärarztes der Prosektur.

Die Dienstzeit des der Prosektur zugeteilten Sekundärarztes wird bis zur Höchstdauer eines Jahres in die Gesamtdienstzeit nicht eingerechnet.

§ 19. Angelobung.

Aspiranten leisten bei ihrem Eintritte, Sekundärärzte und Abteilungsassistenten bei ihrer Ernennung (nach § 6, vorletzter Absatz aufgenommene Sekundärärzte nach ihrem Eintritte) bei der Anstaltsleitung eine Angelobung auf die treue Befolgung aller Dienstvorschriften.

§ 20. Titel nach vollendeter Dienstzeit.

Sekundärärzte, welche die im § 7 erwähnte vierjährige Dienstzeit ununterbrochen zurückgelegt, sowie Abteilungsassistenten, welche eine mindestens dreijährige Assistentendienstzeit vollendet haben, sind berechtigt, den Titel „emeritierter Sekundärarzt“, beziehungsweise „emeritierter Abteilungsassistent“ zu führen.

§ 21. Vertreter der Abteilungsärzte.

Bei der Beratung aller die Abteilungsärzte betreffenden Angelegenheiten ist in Anstalten, wo ein primärärztliches Gremium besteht, der Sitzung des Gremiums ein von den Abteilungsärzten gewählter Vertreter der Abteilungsärzteschaft beizuziehen. Ein Stimmrecht steht diesen Vertretern nicht zu.

* * *

Uebergangs- und Zusatzbestimmungen zur Dienstankündigung für die Abteilungsärzte der Wiener städtischen Krankenanstalten.

I.

Als Uebergangsbestimmungen gelten für die Kriegsteilnehmer und solche Aerzte, die längstens im Wintersemester 1918—1919 ihr medizinisches Studium begonnen haben, folgende Bestimmungen:

Jene Abteilungsärzte, welche mindestens vier Semester insolge ihrer militärischen Kriegsdienstleistung verloren haben, erhalten von der Anstaltsdirektion das Recht zur Ausübung der Privatpraxis, das ist das Recht zur angekündigten regel-

mäßigen Abhaltung von Ordinationen außerhalb der Krankenanstalt nach Absolvierung des zweiten Spitalsjahres.

Die Erteilung dieser Bewilligung ist an den Nachweis eines eigenen Ordinationsraumes außerhalb der Krankenanstalt gebunden. Der Spitalsärztliche Dienst darf durch die Ausübung dieser Privatpraxis in keiner Weise leiden.

Jenen Kriegsteilnehmern, welche den obigen Bedingungen entsprechen, aber außerhalb der Anstalt keinen Ordinationsraum bekommen, steht das Recht zu, in ihrer Dienstwohnung in der Krankenanstalt Privatpraxis auszuüben, jedoch ohne jedwede Ankündigung (Tafel, eigene Rezeptformulare etc.)

Außerdem dürfen Sekundärärzte am Ende ihrer Dienstzeit, aber mindestens nach zweijähriger Spitalsdienstzeit, die ärztliche Privatpraxis außerhalb der Krankenanstalt ankündigen und ausüben. Diese Ankündigung verpflichtet aber unwiderruflich zum Austritte aus dem Dienste der Krankenanstalt innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Anmeldung der Privatpraxis.

Die Anmeldung der Privatpraxis ist der Direktion (Leitung) sofort mitzuteilen. Mit der Anmeldung ist der Austritt nach Ablauf der vorerwähnten Frist unweigerlich verbunden. Eine Verlängerung darüber hinaus oder eine Erlangung einer Assistentenstelle nach Anmeldung der Privatpraxis ist ausnahmslos verboten.

Den Abteilungsassistenten ist die Ausübung der Privatpraxis im selben Ausmaße und unter denselben Bedingungen gestattet.

II.

Im Falle die Dienstzeitverlängerung eines Assistenten nicht in Aussicht genommen wird, ist dies dem Abteilungsassistenten unter Berücksichtigung der Wohnungsnot und Würdigung der derzeitigen Schwierigkeiten bei Uebertritt in die Privatpraxis 6 Monate vor dem Austritt bekanntzugeben.

III.

Alle bisherigen mit der Dienstankündigung, beziehungsweise den Uebergangs- und Zusatzbestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften treten mit dem Wirksamkeitsbeginn der neuen Bestimmungen außer Kraft.

Spitalsunterbringung erkrankter, in der Fürsorge der Gemeinde Wien stehender Kinder.

M. Abt. 9, 2308.

Wien, am 15. Mai 1926.

Die der M. Abt. 9 unterstehenden, in Wien und Umgebung liegenden Jugendfürsorgeanstalten werden angewiesen, einer Spitalspflege bedürftige Kinder bis zu 14 Jahren in erster Linie in eines der drei Kinderpitäler der Stadt Wien, nämlich:

1. Leopoldstädter Kinderhospital, 2. Obere Augartenstraße 26, Fernsprecher 49-248,
2. Mautner-Markhof'sches Kinderhospital, 3. Baumgasse 75, Fernsprecher 92-0-80,
3. Karolinen-Kinderhospital, 9. Sobieskigasse 31, Fernsprecher 18-5-60 abzugeben.

Erst dann, wenn eine Unterbringung in diesen Spitalern nicht möglich ist, hat sich die betreffende Anstaltsleitung an die Spitalsbettenvermittlungsstelle in Wien, 9. Allgemeines Krankenhaus, Fernsprecher 24-5-90, mit dem Ersuchen um anderweitige Unterbringung des Kindes zu wenden, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, daß es sich um ein in der Fürsorge der Gemeinde Wien stehendes Kind handelt und daß eine Unterbringung in einem städtischen Kinderpitale nicht möglich war. Anlässlich der Unterbringung dieser Kinder ist der betreffenden Spitalsleitung in allen Fällen mitzuteilen, daß von den städtischen Jugendfürsorgeanstalten keine Verpflegungskostenbeiträge geleistet werden und daher die Verpflegungskosten als uneinbringlich im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verrechnen sind.*)

*) Im Falle der Unterbringung eines Pfleglings der Wiener städtischen Jugendfürsorgeanstalten erfolgt demnach die Deckung der Verpflegungskosten in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten in folgender Weise:

1. Das Kranke Haus Lainz und die Wiener städtischen Kinderpitäler haben Anspruch auf den Rückersatz der vollen Verpflegungskosten aus Landesmitteln.
2. Die Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten (mit Ausnahme des Allgemeinen Krankenhauses) haben Anspruch auf Rückersatz von 3 S per Kopf und Tag aus Landesmitteln.
3. Die uneinbringlichen Verpflegungskosten des Allgemeinen Krankenhauses werden aus Bundesmitteln bestritten.

Die in Spitalspflege abgegebenen Kinder sind im Sinne des hierämlichen Normales Nr. 49/26*) von der abgebenden Anstalt als beurlaubt zu führen.

Besüglich der Kinderospitäler der Stadt Wien wird bemerkt: Chirurgisch erkrankte Kinder können nur an das Leopoldstädter Kinderhospital oder an das Mautner-Marthof'sche Kinderhospital abgegeben werden.

An Infektionskrankheiten werden behandelt:

1. Im Leopoldstädter Kinderhospital:
nur Scharlach.
2. Im Mautner-Marthof'schen Kinderhospital:
Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Rotlauf, Scharblattern, Scharlach und Typhus.
3. Im Karolinen-Kinderhospital:
Diphtherie, Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Rotlauf, Ruhr, Scharblattern, Scharlach und Typhus.

Die Leitungen der obgenannten Kinderospitäler der Stadt Wien werden angewiesen, die Aufnahme von Pfleglingen der Wiener städtischen Jugendfürsorgeanstalten, sowie überhaupt von Kindern, die in der Fürsorge der Gemeinde Wien stehen, nur dann abzunehmen, wenn eine Unterbringung durchaus unmöglich ist.

Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei Kindern, die auf Kosten der Gemeinde Wien in anderen nicht städtischen Anstalten untergebracht sind und bei Kindern, die in der offenen Fürsorge der Gemeinde Wien stehen, also bei Kostparteien untergebracht sind, von der Gemeinde Wien keine Verpflegungskostenbeiträge geleistet werden und die Verpflegungskosten auch hier als uneinbringlich im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verrechnen sind.

Wirkung einer Todeserklärung des Gatten auf die Ehelichkeit des Kindes.

M. Abt. 50, II, 636/4. Wien, am 1. Juni 1926.

(Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 13. März 1926, Z. 98591/7.)

Nach § 138 a. b. G.-B. streitet die Vermutung der ehelichen Geburt für diejenigen Kinder, welche nach Ablauf von 180 Tagen nach geschlossener Ehe und vor Ablauf des 300. Tages nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geboren werden.

Die Vermutung der Ehelichkeit kann, wenn Zweifel bestehen, ob der Mann während der Empfängniszeit noch am Leben war, nur auf die Lebensvermutung gestützt werden, da ja die Ehelichkeit das Leben des Mannes während der Empfängniszeit voraussetzt. Ist aber die Todeserklärung des Mannes erfolgt und findet damit die Lebensvermutung in dem gerichtlich festgestellten Todestage ihre Grenze, so hat eben auch die Ehelichkeitsvermutung in diesem Tage ihre Grenze gefunden und kann nicht mehr für ein Kind gelten, das nach diesem Tage erzeugt wurde.

Auch der Hinweis auf den Umstand, daß eine feierliche Todeserklärung (§ 112 a. b. G.-B.) unterblieben ist, kann nicht als stichhältig angesehen werden, denn schon die einfache Todeserklärung hat auch hinsichtlich der Ehe alle Wirkungen einer Todesvermutung mit der einzigen Ausnahme, daß trotz der Todeserklärung das Eheverbot des § 111 a. b. G.-B. aufrecht besteht. Nur zur Beseitigung dieses Verbotes dient, wie schon die Stellung des § 112 a. b. G.-B. dartut, der Ausspruch des Gerichtes, daß die Ehe für aufgelöst zu betrachten sei. Uebrigens wird auch durch eine feierliche Todeserklärung die Ehe selbst nicht aufgelöst.

Neuerliche Namensgebung bei einer zweiten Eheschließung der Mutter des unehelichen Kindes.

M. Abt. 50, II, 3679/10. Wien, am 1. Juni 1926.

(Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 8. Mai 1926, Z. 114599/7.)

Die tschechoslowakische Regierung hat laut einer Mitteilung des tschechoslowakischen auswärtigen Amtes die Rechtswirksamkeit einer neuerlichen Namensgebung in der Erwägung nicht anerkannt, daß durch die erfolgte erste Namensgebung dem außerehelichen Kinde die Wohlthat des § 165 a. b. G.-B. — Ablegung des auf die uneheliche Geburt hinweisenden Namens, beziehungsweise Namensgleichheit mit dem Ehemanne der

Mutter und etwa vorhandener ehelicher Kinder — bereits zuteil geworden ist. Eine Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der Namensgebung bei einer zweiten Eheschließung der Mutter würde das letzte Ende lediglich einer Bewilligung zur Namensänderung gleichkommen, was der Absicht des § 165 a. b. G.-B. zweifellos widerspricht.

Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 65 des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye.

M. Abt. 50, III, 6266. Wien, am 31. Mai 1926.

„Für den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 65 des Staatsvertrages von Saint Germain sind zwei Voraussetzungen erforderlich: 1. Die Tatsache der Geburt (des Geburtsaktes) auf österreichischem Staatsgebiete. 2. Das Unvermögen, kraft der Geburt, das ist vermöge der Abstammung, eine andere Staatsangehörigkeit im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Staatsvertrages mit Erfolg geltend zu machen.“

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1926, Z. A 650/25/4.

A. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Heinrich R. in Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 29. Juli 1925, Z. 90509/6/1925, betreffend seine Staatsbürgerschaft, nach der am 7. Mai 1926 durchgeführte öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer war im Jahre 1882 in Kufstein geboren und durch Abstammung in Bogen heimatberechtigt. Der von ihm gemäß Artikel 72 des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye angemeldete Anspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit wurde zufolge Erlasses der I. Präfektur der Venezia Tridentina vom 18. Juli 1924 abgewiesen, ohne daß der Beschwerdeführer dagegen Berufung an das I. italienische Ministerium des Innern erhoben hat. Sein Gesuch um Anerkennung, bezw. Bestätigung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund des Staatsvertrages von Saint Germain wurde vom Wiener Magistrat abgewiesen. Der dagegen erhobene Berufung wurde vom Bundeskanzleramte mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Aus Artikel 74 des Staatsvertrages von Saint Germain kann zwar, wie die angefochtene Entscheidung mit Recht ausführt, der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Zuerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft ableiten, da er vor Erlangung des Heimatrechtes in dem an Italien abgetretenen Gebiete kein Heimatrecht in einer anderen Gemeinde der Republik Oesterreich besaß. Dagegen hat der Beschwerdeführer nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Artikel 65 des Staatsvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Die angefochtene Entscheidung lehnt zwar die Anwendung dieses Artikels deshalb ab, weil der Beschwerdeführer im Zeitpunkte seiner Geburt durch Abstammung eine Staatsbürgerschaft besaß. Diese Begründung entspricht jedoch weder dem Wortlaute noch dem Sinne des zitierten Artikels, der wörtlich bestimmt: „Die österreichische Staatsangehörigkeit wird von Rechtswegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge ihrer Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen kann.“ Darnach sind zwei Voraussetzungen für die Erwerbung der österreichischen Staatsangehörigkeit erforderlich: 1. Die Tatsache der Geburt (des Geburtsaktes) auf österreichischem Staatsgebiete. 2. Das Unvermögen, kraft der Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen zu können. — Der Ausdruck „vermöge der Geburt“ kann, soll er nicht sinnlos sein, nur die Bedeutung haben: „vermöge der Abstammung“. Es ist daher an die familienrechtliche Erwerbung der Staatsangehörigkeit gedacht. Wie nun aus der Gegenwartsform „geltend machen kann“ hervorgeht, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Geburt an, sondern darauf an, daß im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Staatsvertrages eine andere Staatsangehörigkeit nicht geltend gemacht werden kann, und zwar haben die Worte „geltend machen“, wie auch aus dem französischen Texte hervorgeht, die Bedeutung „mit Erfolg geltend machen“. Eine andere Auslegung würde dem Sinne des Artikels 65 widersprechen. Dies ergibt sich, wenn man Artikel 65 im Zusammenhange mit Artikel 64 be-

*) Siehe Verwaltungsblatt 1926, IX. Folge.

trachtet. Artikel 64 nimmt als Grundlage für die österreichische Staatsangehörigkeit das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete an und schließt nur jene Personen aus, die Angehörige eines anderen Staates sind. Artikel 65 ergänzt diese Bestimmung, indem er auch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete für hinreichend erklärt und nur jene Personen ausschließt, die vermöge ihrer Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen können. Mit anderen Worten: Gemäß Artikel 64 erwirbt man kraft des Heimatrechtes, gemäß Artikel 65 kraft der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete die österreichische Staatsangehörigkeit, wenn man nicht auf Grund sonstiger Bestimmungen des Staatsvertrages Angehöriger eines anderen Staates wird.

Im vorliegenden Falle ist der Beschwerdeführer in Kuffstein, das ist auf österreichischem Staatsgebiete, geboren und in Bozen, das ist in einem an Italien abgetretenen Gebiete, heimatrechtlich. Er hätte daher gemäß Artikel 70 Anspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit. Da aber die italienische Behörde seinen Anspruch gemäß Artikel 73 abweisen konnte und tatsächlich abgewiesen hat, so kann er ihn im Sinne des Artikels 65 nicht geltend machen. Er fällt daher unter jene Personen, die nach diesem Artikel die österreichische Staatsangehörigkeit von Rechtswegen durch die bloße Geburt auf österreichischem Gebiete erwerben.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß diese Rechtsanschauung im § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, ihren Ausdruck gefunden hat, und daß dieser Paragraph sich nach dem Motivenberichte der Regierungsvorlage als authentische Interpretation des Artikels 65 des Staatsvertrages von Saint Germain darstellt. (A 650/25/4).

B. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alfred Charles Theodor B. in Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 4. Dezember 1925, Z. 144625/6, betreffend seine Staatsbürgerschaft, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, nach Einsicht in die Administrativakten in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Nach der Aktenlage war der Vater des Beschwerdeführers englischer Staatsangehöriger und hat die Staatsangehörigkeit Altösterreichs zufolge Dekretes der ehemaligen Statthalterei in Triest vom 3. Februar 1896 im Wege der ausdrücklichen Verleihung und zugleich das Heimatrecht in Pola erworben. Der am 19. April 1887 in Wien geborene Beschwerdeführer ist infolge seiner damaligen Minderjährigkeit dem Staatsbürger- und Heimatrechtswechsel seines Vaters nachgefolgt. Seinem gemäß Artikel 72 des Staatsvertrages von Saint Germain erhobenen Ansprüche auf Anerkennung der italienischen Staatsangehörigkeit wurde mit der rechtskräftigen Entscheidung der k. italienischen Präfektur für die Provinz Istrien vom 25. September 1923 keine Folge gegeben.

Sein nunmehr gestelltes Vergehren auf Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 74 und 65 des Staatsvertrages von Saint Germain wurde mit Bescheid des Magistrates Wien als politischer Landesbehörde vom 5. März 1925 abgewiesen. Dem dagegen erhobenen Rekurse gab das Bundeskanzleramt mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge, da er vor Erwerbung seines Heimatrechtes in Pola nicht in einer Gemeinde Oesterreichs das Heimatrecht besessen habe (Artikel 74) und ebensowenig die Voraussetzungen des Artikels 65 auf ihn Anwendung finden könnten, da er durch Abstammung eine andere Staatsbürgerschaft nachzuweisen vermöge. Artikel 74 des Staatsvertrages von Saint Germain kommt hier nicht zur Anwendung, da der Beschwerdeführer vor Erlangung des Heimatrechtes in Pola ein anderes Heimatrecht in Oesterreich nicht besaß. Hinsichtlich des Artikels 65 des zitierten Staatsvertrages ist vor allem festzustellen, daß demselben im Zusammenhalte mit Artikel 64 und 70 der Sinn beizulegen ist, die österreichische Staatsangehörigkeit werde von Rechtswegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf öster-

reichischem Staatsgebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge ihrer Abstammung einen Rechtsanspruch auf eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Von dieser Rechtsanschauung ausgehend, muß die Auffassung der belangten Behörde, daß der Beschwerdeführer vermöge seiner Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermöge, als unrichtig bezeichnet werden. Denn der Verzicht des Beschwerdeführers, auf Grund des Artikels 72 des Staatsvertrages Anspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit zu erheben, blieb erfolglos, da er auf Grund des Artikels 73 mit seinem Gesuche abgewiesen wurde. Er besitzt daher keinen Rechtsanspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit, da er denselben nur durch die Bewilligung seines Gesuches hätte erlangen können und kann demnach diese Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 65 nicht geltend machen. Die englische Staatsangehörigkeit kann er aber auch nicht geltend machen, da er sie zugleich mit seinem Vater anlässlich der Naturalisation desselben in Altösterreich verloren hat und von der belangten Behörde in keiner Weise dargelegt wurde, daß der Beschwerdeführer im gegenwärtigen Zeitpunkte einen Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme in den englischen Staatsverband mit Erfolg geltend machen kann. Dem Beschwerdeführer steht sonach gemäß Artikel 65 des Staatsvertrages von Saint Germain und § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, B.-G.-Bl. Nr. 285, der sich nach der Begründung der Regierungsvorlage als authentische Interpretation des Artikels 65 darstellt, die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund seiner Geburt in Wien zu.

Bei dieser Rechtslage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde einzugehen. (A 79/26/4.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

115. Liste der Eisenbahntrecken, auf die das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.
116. Zur Zollzahlung zugelassene Goldmünzen.
117. Einfuhrverbot für belichtete Filme.
118. Bundeshaushaltsverordnung.
119. Vorläufige Intraffsetzung der materiellen Bestimmungen des Notenwechsels mit der Schweiz vom 18. Mai 1926, betreffend die Aenderung der österreichischen vertragsmäßigen Zölle für Milch und Rahm.
120. Ergänzung der Beilage zum Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.
121. II. Durchführungsverordnung zu Artikel 3 des Verwaltungserparungsgesetzes.
122. Einführung des Erlaubnischeinverkehrs mit anderen Netzen und Etern für die Lack-, Kunstleder- und Kunstharzerzeugung.
123. Aenderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
124. Ausprägung von Bundesgoldmünzen zu 100 und zu 25 Schilling.
125. Notenwechsel mit Portugal, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen.
126. Mündelsicherheit der vom Oesterreichischen Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auszugebenden Bankschuldschreibungen, Emission 1926.
127. Verkehr mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen nach und aus der Schweiz.
128. Neuregelung der Privatgeschäftsvermittlung.
129. Gebührenbehandlung und Nachreichungsfrist des Benzinwillingsmeßgefäßes, System Shell-Mex, Marke IV E.
130. Unvereinbarkeit der Ausübung einer Ziviltechnikerbefugnis mit einem öffentlichen Dienste.